

Verteidigung in Betäubungsmittelstrafverfahren *

von Rechtsanwalt Michael Sturm, Dresden
Fachanwalt für Strafrecht

I. Einleitung

In der Regel werden die sechziger Jahre dieses Jahrhunderts als Geburtsstunde des Drogenproblems bezeichnet. Die Propagierung bewußtseinserweiternder Drogen durch (den vormaligen Harvard-Professor) Timothy Leary, der sich verbreitende Cannabiskonsum in der damaligen Jugend- und Protestbewegung sowie der Konsum von Heroin durch in Vietnam stationierte GI's sollen der Ursprung gewesen sein.

Dies dürfte eine falsche Betrachtungsweise sein.

„Wie eine Marionette, deren Draht dem Spieler einen Augenblick entglitten war, nach kurzem steifem Tod und Stumpfsinn wieder auflebt, wieder ins Spiel gehört, tanzt und agiert, so lief ich, am magischen Draht gerissen, in das Getümmel, dem ich soeben lustlos und alt entflohen war, elastisch, jung und eifrig wieder zurück. Nie hat ein Sünder es eiliger gehabt in die Hölle zu kommen. Eben noch hatten die Lackschuhe gedrückt, hatte mich die dicke parfümierte Luft angewidert, die Hitze mich erschlafft; jetzt lief ich hurtig auf federnden Füßen im Onesteptakt durch alle Säle, der Hölle entgegen, fühlte die Luft voller Zauber, wurde gewiegt und getragen von der Wärme, von all der brausenden Musik, vom Taumel der Farben, vom Duft der Frauenschultern, vom Rausch der Hunderte, vom Lachen, vom Tanztakt, vom Glanz all der entzündeten Augen“

(aus „Der Steppenwolf“ von Hermann Hesse¹)

Bereits in den „Goldenen Zwanzigern“ gab es in mondänen Kreisen den Gebrauch von Kokain² und insbesondere Ärzte konsumierten Morphin³. Auch der Schriftsteller Hans Fallada zum Beispiel soll Morphinist gewesen sein. Der Name Coca-Cola ist gleichfalls darauf zurückzuführen sein, daß der Ursprungsrezeptur eine Prise Kokain beigemischt war⁴.

In den Ursprungsländern war der Gebrauch von Drogen seit jeher gängig, so das Kauen von Coca-Blättern in Südamerika oder der Haschischkonsum in der arabischen Welt. Zum Teil ist der Gebrauch von Rauschmitteln ritualisiert, wie die Benutzung von Peyote-Knollen bei einigen Indianerstämmen in Zusammenhang mit religiös-spirituellen Zeremonien.

Schon diese Divergenz bei der Bestimmung des zeitlichen Beginns eines „Drogenproblems“ ist aus meiner Sicht ein Anzeichen für die Ideologisierung der Diskussion um die Drogenpolitik. Indem behauptet wird Ende der sechziger Jahre läge zumindest der zeitliche Ursprung, wird die parallel laufende politische emanzipatorische Entwicklung diskreditiert. (Die Langhaarigen haben uns die Kiffer und Junkies erst gebracht.) Die gesamte Debatte ist völlig ideologisiert und verhärtet. Unversöhnlich stehen sich Verfechter einer Legalisierung und radikale Kriminalisierer gegenüber. Je nach Lager werden gesundheitspolitische Gesichtspunkte oder die mit Betäubungsmittelkonsum angeblich verbundene Kriminalität betont. Übrigens durchaus auch bestimmt durch die professionelle Vorbildung. Erstere Argumentati-

¹* ausführliches Manuskript des am 28.7.1999 in Dresden vor der Strafverteidigervereinigung Sachsen/Sachsen-Anhalt gehaltenen Vortrages

Hesse, Der Steppenwolf, 1927 (zit. n. Suhrkamp Taschenbuch 175, S.179 f) vgl. auch S. 191 bzw. 193, die Benutzung des Spiegels

² Körner BtmG C 1 Rz.157

³ Körner behauptet 1924 seien 40 % der Ärzte morphinabhängig gewesen vgl. BtmG C 1 Rz24 a.E.

⁴ Körner BtmG C 1 Rz. 156

onlinie findet sich eher bei Medizinerinnen und Sozialwissenschaftlerinnen letztere typischerweise bei Juristen.

Ich denke ein nicht zu unterschätzender Aspekt ist, daß durch eine Kriminalisierung des Drogenkonsums bestimmte Lebensentwürfe innerhalb der Jugend- und Heranwachsendenkultur bekämpft werden, weil sie mit der bürgerlichen Lebenswelt der Erwachsenen nicht kompatibel sind.

Die gesetzgeberische Entwicklung begann mit den Genfer Opiumabkommen⁵ und den daraufhin erlassenen Opiumgesetz⁶ von 1929, welches bis zur Neuregelung im BtmG 1972⁷ galt. Wesentlicher Regelungsgehalt war der legale Umgang mit Drogen. Die Strafvorschriften bildeten einen Annex zu einem Gesetz der Gesundheitsvorsorge. 1981 wurde der strafrechtliche Bereich grundlegend erweitert⁸. Der Gesetzgeber verschärfte die Strafandrohungen, führte den § 35 BtmG mit der Möglichkeit „Therapie statt Strafe“ ein und durch die Hintertür die Kronzeugenregelung des § 31 BtmG.

Die 90er Jahre waren geprägt von strafschärfenden Änderungen⁹ und von Änderungen des Verfahrensrechts, mit ganz erheblichen Grundrechtseingriffen¹⁰. Alle diese Verschärfungen segelten unter der Flagge Bekämpfung der Organisierten Kriminalität.

Das Gleiche gilt für die europäische Ebene. Art. 1, Titel VI „Art.29 des Vertrages von Amsterdam erwähnt ausdrücklich die Bekämpfung des illegalen Drogenhandels in Zusammenhang mit der Bekämpfung der organisierten Kriminalität“¹¹. In den Artikeln 70 - 76 Schengener Durchführungsabkommen beschäftigt sich dieser Vertrag ausschließlich mit der europäischen Zusammenarbeit im Bereich der Betäubungsmittelkriminalität¹². Der Ursprung von Europol liegt auch im Bereich der Drogenkriminalität, da der Vorläufer von Europol die EDU (European Drugs Unit) war¹³.

Eine Sondersituation ist in den fünf neuen Ländern festzustellen. Falsch ist zwar die Behauptung es habe in der DDR keinen Drogenmißbrauch gegeben, weil es zum Beispiel den Konsum von Faustan als Rauschmittel gab. Richtig ist aber, daß zu Zeiten der DDR Betäubungsmittelkriminalität nicht diese Rolle spielte. In Erkenntnis dieser Situation hat man in Sachsen Mitte der neunziger Jahre versucht durch Aufklärungsaktionen nach dem Motto „Wir Sachsen sind spitze auch ohne Spritze“ ein Entstehen des Problems zu verhindern.

Wäre dies gelungen, wäre dieser Aufsatz überflüssig.

Die Reaktion der sächsischen Strafverfolgungsbehörden besteht in Anlehnung an die bayrische und baden-württembergische Praxis in dem Versuch durch vergleichsweise hohe Strafen Abschreckungseffekte zu erzielen. Die Zukunft wird die Fragwürdigkeit dieser Vorgehensweise aufzeigen.

Es ist bezeichnend, daß es in Sachsen immer noch keine Institutionen gibt, die eine Therapie zur Behandlung Drogenabhängiger anbieten¹⁴.

II. Materielles Betäubungsmittelstrafrecht

1. Die einzelnen Betäubungsmittel und ihre Wirkungsweise

a. Die Cannabisprodukte Haschisch und Marihuana

Haschisch und Marihuana sind Produkte der Hanfpflanze (*Cannabis sativa*), die überall auf der Welt vorkommt. Der hauptsächlich wirkende Inhaltsstoff ist das Tetrahydrocannabinol (im folgenden THC). Falsch ist die Vorstellung in Europa

⁵ Genfer Opiumabkommen vom 11.2.1925 und vom 19.2.1925

⁶ Opiumgesetz v. 10.12.1929 (RGBl. I S.215) abgedr. bei Körner BtmG Anhang A 1

⁷ BtmG v. 10.1.1972 (BGBl I S.1) abgedr. bei Körner BtmG Anhang A 2

⁸ BtmG v 28.7.1981 (BGBl I 681,1187)

⁹ OrgKG v.15.7.1992 (BGBl I 1302), VerbrBG v. 28.10.1994 (BGBl I 3186)

¹⁰

¹¹ Schomburg/Lagodny, „Internationale Rechtshilfe in Strafsachen“ 3.Aufl. S.899

¹² ebd. S.978 ff, vgl. Sommer StraFo '99 S.37 f

¹³ Tolmein in StV '99 S.108 f

¹⁴ s.u. IV

wachsende Pflanzen wären weniger wirksam, es kommt auf die Sorte an und das nur weibliche Pflanzen psychogen wirkende Stoffe enthalten¹⁵.

Chronischer Cannabiskonsum kann zu einer psychischen Abhängigkeit führen, eine physische Abhängigkeit tritt nicht ein. Eine Toleranzbildung ist nicht zu beobachten¹⁶.

Unsinn ist die Mär von Cannabis als Einstiegsdroge¹⁷

Typische Konsumform ist das Rauchen. Je nach Menge des konsumierten Stoffes tritt eine milde Sedation und Euphorie oder leichte Wahrnehmungsstörungen oder starke Wahrnehmungsstörungen und Halluzinationen. Zuviel führt zu Übelkeit und Erbrechen¹⁸.

Bei Marihuana handelt es sich um getrocknete, zerkleinerte Spitzentriebe der Hanfpflanze. Besonders wirksam soll Preßpollen sein. Marihuana mit einem Wirkstoffgehalt von unter 2 % ist übliche Qualität, 2-4 % mittlere Qualität, 5 % und mehr gute und über 10 % sehr gute Qualität¹⁹.

Haschisch ist das Harz der Cannabispflanze. Unter 5 % Wirkstoffgehalt ist eine übliche Qualität, bis 8 % mittlere, bis 10 % gute und über 10 % sehr gute Qualität²⁰.

b. Die chemischen Modedrogen Ecstasy und Speed

Ecstasy (XTC) ist der Oberbegriff für verschiedene psychoaktive Stoffe. Dazu gehören die gebräuchlichsten MDE (Methyldioxyethylamphetamin (auch MDEA)) und MDMA (Methyldioxymethamphetamin (auch 3,4-Methyldioxy-N-methamphetamin)). Weitere sind MDA, DOM und DOB.

Es handelt sich hierbei um ein chemisch hergestelltes Amphetamin-Analogon, also dem Amphetamin ähnliche Stoffe. Der Konsum kann zu einer psychischen Abhängigkeit, aber nicht zur physischen Abhängigkeit führen. In der Regel entsteht keine Toleranzbildung²¹. Gesundheitsgefährdend sollen insbesondere Beimischungen von Amphetamin oder andere Verunreinigungen wirken. Vereinzelt wird von Todesfällen berichtet, die auf einem Kreislaufkollaps mangels ausreichendem Flüssigkeitskonsum zurückzuführen sind.

Konsumiert wird Ecstasy in Tablettenform. Die Tabletten weisen verschiedene Einprägungen auf wie zum Beispiel „Fred Feuerstein“ oder das Playboy-Symbol. Zum Teil geben die Aufdrucke Auskunft über die enthaltenen Wirkstoffe.

Ecstasy bewirkt ein Gefühl der Leistungssteigerung und hat bewußtseinerweiternde Wirkung. Es entsteht eine Euphorie mit gesteigerten Wahrnehmungs- und Einfühlungsvermögen, sowie erhöhter Kommunikationsbereitschaft²².

Zu durchschnittlichen oder Mindestwirkstoffgehalten ist hier nichts bekannt. Der BGH nimmt als durchschnittliche Konsumeinheit, also Wirkstoffgehalt pro Tablette bei MDE 120 mg MDE Base beziehungsweise 140 mg MDE Hydrochlorid (HCl) an. Die Konsumeinheit bei MDMA beträgt 80 mg MDMA-Base bzw. 100 mg MDMA Hydrochlorid.

Amphetamin und Metamphetamin, auch Pervitin genannt, sind gleichfalls chemisch hergestellte Drogen. In der Szene wird der Oberbegriff „Speed“ oder auch „Schnelles“ benutzt. Wie Ecstasy gehört Speed zu den Designerdrogen.

Der Konsum kann zu einer starken psychischen Abhängigkeit führen und auch zur Toleranzbildung. Dies bedeutet um die gleiche Wirkung zu verspüren muß die Dosis erhöht werden.

¹⁵ Forster „Praxis der Rechtsmedizin“ S.773

¹⁶ ebd. S.753

¹⁷ Körner C1 Rz. 243

¹⁸ ebd. S.776

¹⁹ Körner BtmG C 1 Rz.231

²⁰ ebd. C 1 Rz.232

²¹ BGH Urteil v. 9.10.1996 3 StR 220/96 in NStZ 97 S. 132 ff (134)

²² BGH ebd., Körner BtmG C 1 Rz. 352

Bei Amphetamin handelt es sich um ein Aufputschmittel, welches den körpereigenen Hormonen Adrenalin und Ephedrin verwandt ist. Der Konsum führt zu erhöhter Wachsamkeit und vermindertem Schlafbedürfnis, einer Euphorie und erhöhter Konzentrationsfähigkeit.

Amphetamin-Abhängigkeit kann von Depressionen bis zur paranoiden Psychose mit massiven Wahnvorstellungen führen²³.

Konsumiert wird Amphetamin in Tablettenform, wohl auch intravenös, als getrocknete Lösung auf Papierstreifen, sogenannte Pappen, oder auch in kristalliner Form genannt „Crystal“.

Die Konsumeinheit liegt zwischen 5 und 30 mg²⁴ beziehungsweise 2,5 bis 20 mg²⁵. Wegen der Toleranzbildung kann die Dosis bis auf das 100-fache steigen.

c. Kokain

Kokain ist ein Stoff, der auf chemischen Wege aus den Blättern der südamerikanischen Koka-Pflanze gewonnen wird. Ende des vergangenen Jahrhunderts war „Cocain“ als Medizin weit verbreitet. Es wurde seit 1862 bei dem Darmstädter Pharma-Unternehmen Merck produziert. Wirkstoff ist das Kokain-Hydrochlorid (KHCl)

Der Kokainkonsum kann zu einer sehr starken psychischen Abhängigkeit führen. Die Toleranzbildung ist umstritten²⁶, eine physische Abhängigkeit entsteht nicht.

Typische Konsumform ist das Schnupfen (eine „Line“ ziehen). Kokain kann auch als wäßrige Lösung injiziert werden. Nicht unbeliebt ist auch das Einreiben erogener Zonen. Der Kokainrausch kombiniert die Wirkung von Stimulanzien und Halluzinogenen. Er führt zu einer Erhöhung der Leistungsfähigkeit und zu Euphorie mit angenehmen Wunschbildern, Gedankenreichtum, Steigerung der Kontaktfreudigkeit und sexueller Stimulanz²⁷. Der Kokainrausch verfliegt recht schnell (15 - 40 Minuten) und in der Abklingphase kann es zu depressiven Verstimmungen kommen.

Die Konsumeinheit liegt zwischen 10 und 120 mg Kokain-Hydrochlorid (KHCl), beim Schnupfen zwischen 20 und 50 mg KHCl und bei der intravenösen Injektion zwischen 2,5 und 25 mg KHCl.

d. Heroin

Heroin wird auf chemischen Wege durch Acetylierung aus Morphin gewonnen. Die chemische Bezeichnung ist Diacetylmorphin oder auch Diamorphin. Heroin wurde 1898 von der Pharma-Firma Bayer entwickelt und als Mittel gegen Husten und Bronchitis erfolgreich vermarktet.

Heroin hat das stärkste Suchtpotential aller Drogen. Sein Wirkstoff ist das Heroinhydrochlorid (HHCL) Es führt zu psychischer Abhängigkeit und auch zu physischer Abhängigkeit. Dies bedeutet, wie bei Alkoholabhängigkeit, kommt es zu einer Veränderung des körpereigenen Stoffwechsels, so daß während des Entzuges schmerzhafte körperliche Zustände mit Schüttelfrost, Gliederkrämpfen und Gliederschmerzen entstehen.

Schlußendlich kommt es auch zu einer ausgeprägten Toleranzbildung²⁸.

Problematisch ist das eine Menge der körperlichen Folgeerscheinungen von Heroinkonsum Abszesse, Hepatitis oder auch AIDS ihre Ursache in der Kriminalisierung des Konsums haben. Auch die Todesfälle haben oft ihre Ursache in einer für den Süchtigen nicht erkennbaren hohen Reinheit des Stoffes. Die wenigsten Fälle des angeblichen „goldenen Schusses“ sind Suizide, sondern Fehldosierungen, insbesondere nach einem Entzug.

Heroin wird üblicherweise intravenös injiziert, da so die geringsten Verluste entstehen. Der Einstieg passiert oft durch „vom Blech rauchen“, das bedeutet Heroin

²³ Körner BtmG C 1 Rz. 313

²⁴ Körner ebd.

²⁵ BGH StV 85 S.280

²⁶ Forster S.765 „kaum ausgeprägt“, Körner BtmG C 1 Rz. 164 „ausgeprägte Tendenz zur Dosissteigerung“, BGH StV 85 S 189 f,190 „keine Toleranzbildung aber starke Mißbrauchssteigerung“

²⁷ Forster ebd., Körner BtmG C 1 Rz. 163

²⁸ Forster S.753,762, Körner BtmG C 1 Rz. 62

wird auf Alufolie liegend von unten erhitzt und die entstehenden Dämpfe mit einem Röhrchen eingeatmet. Zum Teil wird Heroin auch geschnupft oder geraucht. Die Wirkungen des Rausches sind nach Aussage einer Vielzahl von Konsumenten, im wahrsten Sinne des Wortes, unbeschreiblich. Es sollen extreme Glücks- und Wohlbefindungsgefühle entstehen.

Eine Konsumeinheit enthält ca. 50 mg Heroinhydrochlorid (HHCi)²⁹.

Die Qualität von Heroin ist völlig unterschiedlich. Der im Straßenverkauf übliche HHCi-Anteil dürfte bei unter 10 % liegen.

Exkurs: Handelsspannen im Drogenhandel³⁰ (Tabelle 1)

Heroin	Preis	Preis/ kg	Kokain	Preis	Preis/kg
100 kg Rohopi- um	10.000,-	100,-	500 kg Kokablät- ter	1200 USD, 2300,-	
ergibt 10 kg Mor- phinbase	20.000,-	2000,-	ergibt 2,5 kg Coca-Paste	5000,- USD	
ergibt 10 kg He- roin (96 %)	40.000,-	4000,-	ergibt 1 kg Roh- Kokain	11.000 USD	
ergibt 20 kg He- roin (48 %)	200.000,-	10.000,-	ergibt 1 kg gerei- nigtes Kokain	20.000 USD	
ergibt 50 kg He- roin (20 %)	1.000.000,-	20.000,-	in USA	60.000 USD	
ergibt 100 kg Heroin (10 %)	8.000.000 - 20.000.000	80.000 - 200.000	ergibt 2 kg Ko- kain (50 %)	120.000 USD	
			ergibt 8 kg Ko- kain (12 %)	500.000 USD	
			1 kg Kokain (ca. (12 %)		80.000 - 200.000 DM
			1 g Kokain		175,- - 800 DM

Sturm; Verteidigung in Btm-Sachen (Tabelle 1)

3. Die wichtigsten Tatbestände und ihre Strafraumen

a. Übersicht der Strafraumen der wichtigsten Tatbestände nach dem BtmG (Tabelle 3)

²⁹ BGH StV 1984 S.27

³⁰ Körner BtmG C 1 Rz. 57 (Heroin) Rz. 177 Kokain

	Tatbestand / Tatbestandsmerkmal	Strafmaß	Handeltreiben	Einfuhr	Besitz
§ 29	„Grundtatbestand“ im untechnischen Sinn	Geldstrafe bis 5 Jahre	§ 29 I Zi. 1	§ 29 I Zi. 1	§ 29 I Zi. 3
§ 29	besonders schwerer Fall insbesondere Gewerbsmäßigkeit	1 Jahr bis 15 Jahre	§ 29 III Ziff.1	§ 29 III Ziff.1	-----
§ 29 a	nicht geringe Menge	1 Jahr bis 15 Jahre	29 a I Ziff.2	§ 30 I Ziff.4 (2 - 15 Jahre)	§ 29 a I Ziff.2
§ 29 a	Minder schwerer Fall	3 Monate bis 5 Jahre	§ 29 a II	s.u.	§ 29 a II
§ 30	Bande	2 Jahre bis 15 Jahre	§ 30 I Ziff.1	-----	-----
§ 30	Minder schwerer Fall	3 Monate bis 5 Jahre	§ 30 II	-----	-----
§ 30 a	Bande und nicht geringe Menge	5 Jahre bis 15 Jahre	§ 30 a I	§ 30 a I	-----
§ 30 a	Waffe und nicht geringe Menge	5 Jahre bis 15 Jahre	§ 30 a II Ziff.2	§ 30 a II Ziff.2	-----
§ 30 a	Minder schwerer Fall	6 Monate bis 5 Jahre	§ 30 a III	§ 30 a III	-----

Sturm; Verteidigung in Btm-Sachen (Tabelle 4)

b. Verteidigungsmöglichkeiten bei einzelnen Tathandlungen und Tatbestandsmerkmalen

aa. Handeltreiben

*„Handeltreiben ist jede **eigenützige**, auf den Umsatz von Betäubungsmitteln gerichtete Tätigkeit, selbst wenn es sich nur um eine gelegentliche, einmalige oder auch nur vermittelnde Tätigkeit handelt, ohne daß es zur Anbahnung bestimmter Geschäfte gekommen sein muß³¹“*

Die Kritik an dieser uferlosen Definition sind Legende³² und schränken die Verteidigungsmöglichkeiten erheblich ein.

Kein Handeltreiben stellt allerdings der gemeinsame Erwerb von mehreren zum Eigenkonsum dar, um bei größeren Mengen einen Rabatt zu erzielen³³. Ebenso wenig ist das nicht ernst gemeinte Angebot Betäubungsmittel zu veräußern oder zu erwerben bereits Handeltreiben, selbst wenn bereits eine Probe erhalten oder weggegeben wurde³⁴. Auch der eingesetzte Kurier, der alleine gegen Entgelt fährt und sich die Zeit einteilen kann macht sich wegen täterschaftlichen Handeltreibens strafbar. Anders ist es nur bei Chauffeurdiensten, also der Anwesenheit des eigentlichen Täters und er vom Kernbereich des Geschäfts ferngehalten wird³⁵. Nicht Handel treibt auch wer eine nur ganz untergeordnete Tätigkeit leistet, zum Beispiel die Plastiktüte mit fremden Betäubungsmittel von der Wohnung ins Auto trägt.

An der Eigennützigkeit fehlt es, wenn jemand ohne jeden eigenen Vorteil zu erhalten für einen Freund an den Verkäufer Geld übergibt und die BTM dann dem Freund bringt³⁶. Es verbleibt aber eine Beihilfestrafbarkeit.

bb.Einfuhr

*„Einfuhr ist das Verbringen von Betäubungsmitteln **in** den Geltungsbereich des Betäubungsmittelgesetzes³⁷.“*

Täter kann nicht nur derjenige sein, der die Betäubungsmittel in eigener Person einführt, sondern auch der Auftraggeber. Noch nicht im Versuchsstadium gelangt ist die Tat, wenn der Einführende das Betäubungsmittel erst ins Auto lädt³⁸, vor

³¹ BGH St 29/239 ständige Rechtsprechung

³²

³³ BGH StV 92 S.65, 92 S.420 Körner BtmG § 29 Rz. 211

³⁴ Endriß unveröffentlichtes Skript S.31, anders Körner § 29 BtmG Rz.174

³⁵ BGH Urteil v. 15.5.1984 1 StR 169/84 in NStZ 1984, 423

³⁶ OLG Düsseldorf StV 1992 233, BGH StV 1992 S.469

³⁷ z.B. BGH StV 1986 S.156

³⁸ BGH MDR 75 S.21

Grenzübertritt noch übernachten will³⁹, oder sich noch nicht räumlich unmittelbar an der Grenze befindet⁴⁰.

Wichtig kann die Abgrenzung zur Durchfuhr werden, da diese Begehungsweise nicht in den §§ 30, 30 a erfaßt ist, sondern nur Ein- und Ausfuhr. Der Täter darf während der Durchfuhr keine tatsächliche Zugriffsmöglichkeit auf das Betäubungsmittel haben⁴¹.

cc. Besitz

Besitz meint nicht den zivilrechtlichen begriff, sondern den strafrechtlichen Gewahrsamsbegriff. In diesen Fällen gilt „Reden ist Silber, Schweigen ist Gold“. Insbesondere in einer Wohnung befindliche Betäubungsmittel stehen nicht notwendig im Mitbesitz der anderen Bewohner. Auch eine positive Urinprobe sagt nichts aus zu Besitzverhältnissen.

Um eine weitere Legende zu beseitigen ist klar zu stellen. Der Satz „Drogenkonsum ist straflos“ ist Quatsch. Nur wenn der Konsument vorher keinen Besitz hatte ist dies richtig, also zum Beispiel beim kreisenden Joint.

Weit verbreitet ist dieses auch auf Grund eines Mißverständnisses der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes⁴², die lediglich die unterschiedliche Einstellungspraxis bei nicht geringen Mengen für verfassungswidrig erklärte.

dd. Gewerbsmäßigkeit

„Gewerbsmäßigkeit, liegt vor wenn sich der Beschuldigte durch den wiederholten Absatz eine fortlaufende Einnahmequelle von einiger Dauer und einigem Umfang verschaffen will“⁴³

Bei dem Merkmal der Gewerbsmäßigkeit iSd. § 29 III handelt es sich um ein Regelbeispiel mit allen den mit dieser gesetzgebungstechnischen Spielart verbundenen Problemen.

Beim Gehilfen ist Gewerbsmäßigkeit nur anzunehmen, wenn dieser selbst gewerbsmäßig handelt⁴⁴. Auch bei wiederholtem Absatz kann Gewerbsmäßigkeit erst ab dem Zeitpunkt angenommen werden, ab dem dieses Wiederholen gewollt war⁴⁵. Leider ist auch der „Ameisenhandel“, also z.B. der Erwerb von 5 g Heroin für 500 DM, dann der Weiterverkauf von je 4 g als Kleindealer für 125,- und das verbliebene Gramm dient zur Befriedigung der eigenen Sucht, gewerbsmäßiger Handel⁴⁶. Hier sollte aber gegen die Annahme eines besonders schweren Falles iSd § 29 III eingewandt werden, daß es sich um ein Regelbeispiel handelt und die Finanzierung der eigenen Sucht dem unter Strafe gestellten Gewinnstreben entgegensteht.

ee. Bande

*„Unter einer Bande ist eine Verbindung von Personen zu verstehen, die **sich zusammengeschlossen haben** um in der Zukunft Bettäubungsmittel unerlaubt in einer unbestimmten Anzahl von Fällen anzubauen ... oder mit ihnen Handel zu treiben, um daraus Gewinn zu erzielen“*

Die Strafbarkeit der bandenmäßigen Begehung weicht schon insoweit von der übrigen strafrechtlichen „Bandenstrafbarkeit“ ab, als das es nicht erforderlich ist das das Delikt unter Mitwirkung eines Bandenmitglieds begangen wird⁴⁷.

Eine Verteidigungsmöglichkeit eröffnet § 28 II StGB, da die Bandenmitgliedschaft besonderes persönliches Merkmal ist und damit beim Beschuldigten selbst positiv festzustellen ist.

Hintergrund der Problematik ist die fehlerhafte Vorstellung des Gesetzgebers und der Strafverfolgungsbehörden von den Organisationsstrukturen von Betäubungsmittelhandel. Staatsanwältin Lieschen Müller, denkt, daß wenn in Dresden das

³⁹ BGH NStZ 1983 S.224

⁴⁰ Buhst 36, 249

⁴¹ BGH NJW 1983. S.1985

⁴² BVerfGE B. v. 9.3.1994, 2 BvL 43/92, 51/92, 63/92, 64/92, 70/92, 80/92, BvR 31/92 StV 94 S.295 ff

⁴³ Körner BtmG § 29 Rz. 1213 mwNachw zur Rechtsprechung des BGH

⁴⁴ BGH Urt. v. 29.9.1993 2 StR 397/93

⁴⁵ BGH StV 1993 S.248

⁴⁶ Körner BtmG § 29 Rz. 1214

⁴⁷ grundlegend Schild, „Die Bande des § 30 BtmG als Organisation“ NStZ 1983 S.69 f

Koks knapp wird, in Palermo ein rotes Licht aufleuchtet, Don Carlos zum Telefon greift und das Problem löst in dem er Untergebene anweist entsprechenden Lieferungen einzuleiten, die dann auf die nächste Ebene weitergeleitet werden und so weiter. Diese hierarchische Vorstellung ist Unsinn. Treffender dürfte das Bild eines Netzwerks sein. Wird in Dresden der Koks knapp, fangen diverse Leute an wie wild zu telefonieren und klappern diverse Bezugsquellen ab, bis sich das Problem löst.

Diese Beziehungssysteme, die auch immer vom Antagonismus zwischen Käufer und Verkäufer geprägt sind lassen sich kaum unter den Begriff der Bande subsumieren.

Auch der BGH hat sehr hohe Anforderungen an die Organisationsstruktur gestellt, nämlich sorgfältige Planung und Vorbereitung, zweckmäßige Arbeitsteilung, umfassende Kontrolle aber auch gegenseitigen Schutz⁴⁸.

Die Verteidigungslinie bei der bandenmäßigen Begehung läuft damit regelmäßig auf das Herausarbeiten des Fehlens einer irgendwie gearteten Integration in Strukturen hinaus.

ff. Waffe

Verteidigungsstrategien zu benennen fällt in diesem Zusammenhang schwer, eher muß man vor der extensiven Interpretation auf der Hut sein. Der BGH mußte sogar entscheiden, daß ein Klappmesser, welches zum Obstschälen bestimmt war, nicht unter den § 30 a II Nr.2 zu subsumieren ist⁴⁹. Weiterhin hat der BGH entschieden, daß bei einem in der Wohnung aufbewahrten Revolver und getrennter Aufbewahrung der Munition, selbst wenn in der Wohnung das Betäubungsmittel nur portioniert wird und außerhalb der Wohnung veräußert wird, Handeltreiben mit Waffen vorliegt⁵⁰. Kein Fall des § 30 a II Nr.2 ist es, wenn der Gehilfe, ohne daß es der Haupttäter weiß, eine Waffe bei sich führt, da dem der Grundsatz der Akzessorietät entgegensteht⁵¹.

gg. Bewertungseinheit

Bei der Verteidigung von Serielikten wird mit meiner Ansicht nach viel zu wenig Wert auf die Frage des Vorliegens einer Bewertungseinheit gelegt. Die völlig überhöhte Zusammenführung von Einzelfreiheitsstrafen wird viel zu oft von Verteidigerseite mit resignierendem Schulterzucken akzeptiert.

Zur Erinnerung ein wörtliches Zitat aus der Entscheidung des Großen Senats⁵²:

*„Der Übergang von der bisherigen Praxis weitgehender Anwendung des Fortsetzungszusammenhanges zur Anwendung der §§ 53,54 (Tatmehrheit) braucht auch **nicht zur Erhöhung des allgemeinen Strafniveaus**, insbesondere im Hinblick auf die tatsächliche Höhe der Freiheitsstrafen zu führen.“*

Dogmatisch hält der BGH die Annahme von Tateinheit in der Form einer Bewertungseinheit für anwendbar⁵³. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn verschiedene Handlungen der Veräußerung, dadurch verklammert werden, daß die Betäubungsmittel aus ein und demselben Vorrat stammen⁵⁴. Allerdings genügt dafür nicht die bloße Möglichkeit die Betäubungsmittel könnte aus einem Vorrat stammen⁵⁵.

Bejaht wurde allerdings der Fall einer Bewertungseinheit, als eine Menge Betäubungsmittel erworben wurde, zum Teil veräußert und dann mit gesondert hinzugekauftem Betäubungsmittel vermischt wurde und dann insgesamt verkauft wurde⁵⁶.

4. Strafzumessungsrecht

⁴⁸ BGH StV 1991 S.518, BGH Urt. v. 23.7.1998 4 StR 238/98 in StV 98 S.544, weniger weitgehend BGH B. v. 17.11.1998 1 StR 586/98 NStZ 98 S. 233 (bei Winkler)

⁴⁹ BGH Urt. v. 26.8.1998 3 StR 287/98 NStZ 1999, S. 233 (bei Winkler)

⁵⁰ BGH NStZ 1997, S.344 ff., zust. Lenckner NStZ 1998 S. 257 f, krit. Paul, Anm. Zu BGH NStZ 1997 S.344 in NStZ 98 S.222 ff

⁵¹ BGH B. v. 26.8.1998 2 StR 346/98 NStZ 99 S.233 (bei Winkler)

⁵² BGH B. v. 3.5.1994 GSSSt 2/93, GSSSt 3/93 in NStZ 1994 S.383 ff (387)

⁵³ BGH a.a.O. S.387 unter Verweis auf BGHSt 30 S.28 ff (30)

⁵⁴ BGHSt 30 S.28 ff

⁵⁵ Winkler in NStZ 99 S.233 (RÜ) m.w.Nachweisen zur BGH-Rechtsprechung

⁵⁶ BGH B. v. 25.6.1998 in StV 98 S.559

a. Betäubungsmittelstrafrecht als Mengenstrafrecht ?

Die bisherige Darstellung hat sich in erheblichem Umfang mit Mengen und Mengenerrechnungen in Betäubungsmittelstrafverfahren beschäftigt. Auch die drei nachfolgenden Tabellen versuchen eine Orientierung anhand von Mengen und Arten der Betäubungsmittel zur Verfügung zu stellen.

Es kann aber nur davor gewarnt werden die Strafzumessung bei Straftaten nach dem BtmG als Mengenstrafrecht zu begreifen und die Strafzumessung darauf zu reduzieren. Engagierte Strafverteidigung muß hier eingreifen.

Das Ausmaß der persönlichen Schuld darf in diesen Strafverfahren nicht als *colorandi causa* begriffen werden.

Durch Abgabe schriftlicher Einlassungen, schriftlicher Erklärungen nach § 257 II StPO und der Stellung von Beweisanträgen zu Strafzumessungstatsachen müssen Gerichte gezwungen werden sich in der Urteilsbegründung mit den aufgeworfenen Fragen zur Strafzumessung auseinander zu setzen.

Erfolgreiche Revisionen fürchten deutsche Gerichte, wie der Teufel das Weihwasser. Begründungsdefizite in der Strafzumessung sind hier noch eines der erfolgversprechenderen Einfallstore, soweit man bei Revisionen überhaupt von **erfolg**versprechend reden kann.

b. Strafzumessung Staatsanwaltschaft Dresden (Tabelle 4)

Tabelle 3					
Haschisch, Marihuana					
Mengen	Erwerb	Handel	Amphetamin	Kokain	Heroin
bis 2 g	§ 45 II JGG, § 29 V	20 TS	2-3 Monate	3 Monate	3 Monate
3- 5 g	20 TS	40 TS	4-5 Monate	6 Monate	6 Monate
10 g	30 TS	2 Monate	6 Monate	7-8 Monate	1 Jahre
20 g	40 TS	2 Monate	6-7 Monate	9 Monate	2 Jahre
50 g	60 TS	3 Monate	9 Monate	1 Jahre	3 Jahre
100 g	90 TS - 3 Monate	4 Monate	1 Jahre	2 Jahre	---
200 g	6 Monate	6 Monate	2 Jahre	3 Jahre	---
500 g	9 Monate	9 Monate	3 Jahre	---	---
1 kg	1 Jahre	1 Jahre	---	---	---
2 kg	2 Jahre	2 Jahre	---	---	---
5 kg	3	3	---	---	---

Sturm; Verteidigung in Btm-Sachen (Tabelle 4)

c. Zum Vergleich: Einstellungsrichtlinie NRW⁵⁷ (Tabelle 5)

(anwendbar grundsätzlich nur bei nicht abhängigen Erst- und Zweittätern)

Tabelle 4	Menge	Wirkstoffkonzentration	Wirkstoffgehalt
Haschisch / Marihuana	10 g	6 % THC	0,6 g THC
Heroin	0,5 g	10 % HCl	0,05 g HCl
Kokain	0,5 g	30 % KCl	0,15 g KCl
Amphetamin	0,5 g	25 % Amphetaminbase	0,125 g Amphetaminbase

Sturm; Verteidigung in Btm-Sachen (Tabelle 5)

c. Rechtsprechungsübersicht Dresden und Umgebung (Tabelle 6)

Entscheidung, Aktenzeichen, Datum	Tenor	Rechtsfolge	Art und Menge des Btm	Strafzumessung / Sonstiges
Urteil 27.1.1997 AG DD 201 Ls 422 Js 776/96	Erwerb und Besitz	8 Ts a 2.-	1-2 g Haschisch unb. Qu	Keine Anw. § 29 V BtmG
Urteil 21.8.1997 LG	Einfuhr nicht gerin-	5 Jahre	1,2 kg	§ 31 BtmG, 1138 g

⁵⁷ JmBL NRW 1994 S.133

DD 3 KIs 422 Js 401/97	ger Menge (und ein- fuhr und 4 Fälle Handeltreiben)		(405,7 g HHCl)	in einem Fall über Zinnwald
Urteil 14.11.1997 AG DD 252 Ls 422 Js 22020/97	unerl. Einfuhr nicht geringer Menge	1 Jahr 2 Monate Ju- gendstrafe	753,6 g (38,9 g THC)	nicht vorbestrafter Jugendlicher
Urteil 17.11.1998 AG DD 213 Ds 422 Js 46218/97		Freispruch	2 x 100 g unbek. Qualität	Belastungszeugen widerrufen in der HV; kurioser Verfah- rensangang 2.Tatvor- wurf, Abgabe von ca. 12 g Haschisch abgetrennt, FS 6 Mon auf Bewäh- rung, zweitinstanz- lich im Hinblick auf späteren Freispruch nach § 154 einge- stellt.
Urteil 5.3.1998 AG Bz 10 Ds 110 Js 4317/97	unerlaubter Erwerb	3 Monate ohne Be- währung	7 g Haschisch	in der JVA
Urteil 16.1.1998 AG DD 200 Ls 142 Js 30991/97	u.a. unerl. Einfuhr in 22 Fällen	pro Fall 30 Ts	insges ca. 25 g He- roin unbek Qualität	eigene Heroinab- hängigkeit, Schlei- serverfahren
Urteil 1.4.1998 AG DD 201 Ls 422 Js 54900/97	gem. unerl. Einfuhr von Schusswaffen	1 Jahr 6 Monate (Unter Einbezie- hung FS 1 Jahr, 2 Jahre auf Bewäh- rung	18,27 g (4,1 g HHCl)	kurd. Angekl. Hatte keine Kenntnis vom Heroin, 2 neue 9 mm-Pistolen
Urteil 21.12.1998 LG DD 10 Ns 422 Js 74052/97	Handeltreiben mit nicht geringen Men- gen	2 Jahre auf Bewäh- rung	Ca. 75 g (4,143 g HHCL)	Erstinstanzlich hatte die StA verheimlicht, daß der Mitange- klagte als VP tätig war.
Beschluß 21.6.1999 OLG DD 1 AK 105-107/99	Handeltreiben nicht geringe Menge	Fortdauer der U- Haft	10 kg und 5 kg Amphetamin (1177 g 252g Amphet- aminsulfat)	16 Monate andau- ernde U-Haft; nicht vorbestrafter Ersttät- er
Beschluß 2.0.1998 AG DD 244 Cs 422 Js 60815/97	einige Topfpflanzen Marihuana	Einstellung § 153 b II StPO, 29 V BtmG		
Urteil 30.10.1998 AG 4 Ds 550 Js 460/98	u.a. Besitz	120 Ts	189 g (3,826 g THC ?)	
Strafbefehl 22.1.1999 AG DD 231 Cs 422 Js 64171/97	Handel treiben	60 Ts	65 g Haschisch (5,07 g THC)	Ex -Mandant als agent-provocateur von Kripo angeheu- ert
Urteil 11.3.1999 LG DD 3 KIs 424 Js 36323/98	Handeltreiben nicht geringe Menge in 5 Fällen	Freispruch	insges 5 kg Mari- huana (jeweils 1 Kg) unbek Qualität	Antrag StA; 31er Belastungszeuge widerrief Aussage in der HV
Beschluß 5.11.1998 LG DD 9 Qs 44/98	99 Fälle gewerbs- mäßiges Handeltrei- ben, z.T. nicht ge- ringe Menge	Außervollzugset- zung Haftbefehl		17 jähriger nicht vor- bestrafter Schüler
Beschluß 19.5.1999 OLG DD 1 Ws 132/99	Handeltreiben 43 Fälle	Eröffnung des Ver- fahrens beim LG, nachdem das LG zum Schöffengericht eröffnet hatte	ges. ca. 500 g	heroinabhängige Portugiesen
Urteil 12.2.1999 AG BZ 10 Ds 260 Js 5811/98	Besitz	80 Ts	35,79 g Haschisch (3,87 g THC)	Headshop-Besitzer, Teilfreispruch Han- deltreiben, nachdem Belastungszeugen reihum 55 gezogen haben
Urteil 7.5.1999 nicht rechtskräftig AG DD 230 Ls 422 Js 14675/99	10 Fälle Erwerb und 8 Fälle Besitz in nicht geringer Men- ge	2 Jahre 8 Monate	ca. 240 g (ca. 15 g HHCl)	eigenes Geständnis; heroinabhängiger Portugiese
Urteil 7.1.1998 AG DD 252 Ls 422 Js 47628/95	Handeltreiben mit nicht geringer Men- ge	1 Jahr und 6 Mona- te Jugendstrafe zur Bewährung	1958 g Haschisch (137 g THC)	nicht vorbestrafter Heranwachsender; 5 Monate U-Haft
Urteil 7.4.1998 LG Dresden 5 KIs 422 Js 40804/97	Handeltreiben mit nicht geringer Men- ge unter bei sich führen einer Schuß-	8 Jahre und 6 Mo- nate	2956 g Heroin (912,5 g HHCl)	nicht geständig

	waffe			
Urteil 27.4.1999 LG Bautzen 1 Kls 260 Js 17871/97	gewerbsmäßiges Handeltreiben mit nicht geringen Mengen (18 Fälle) und gewerbsmäßiges Handeltreiben in Tateinheit mit Besitz nicht geringer Menge	4 Jahre	675 g Kokain (270 g K HCl)	Lange U-Haft; Prozeßbeendende Absprache
Urteil 31.3.1999 LG Dresden 2 Kls 422 Js 39728/98	Handeltreiben in nicht geringen Mengen (45 Fälle) Besitz nicht geringer Menge (15 Fälle)	7 Jahre Jugendstrafe	3,5 kg Amphetamin (700 g Amphetaminbase), 10000 Tabl. XTC(700 g MDE), 30 kg Haschisch (122,5 g THC), 3,35 kg Kokain (1005 g KHCl)	nicht vorbestraft, § 21 StGB eigene Sucht, § 31 BtmG; viel §154
Urteil 8.3.1999 LG Dresden 9 Kls 422 Js 38571/98	Handeltreiben mit nicht geringen Mengen (39 Fälle)	7 Jahre und 9 Monate	5,6 kg Amphetamin, 75,1 kg Haschisch, 2,7 kg Marihuana, 800 Tabl XTC	§ 31 BtmG, Geständnis; § 154 keine Feststellungen zu Wirkstoffkonzentrationen
Urteil 18.8.1997 LG DD 2 Ns 422 Js 23250/96	Handeltreiben	2 Jahre Jugendstrafe auf Bewährung	ca. 1000 Tabl. XTC (erstinstanzlich 1 Jahr ohne

Sturm; Verteidigung in Btm-Sachen (Tabelle 4)

d. Rechtsprechung zu einzelnen Strafzumessungstatsachen

aa täterbezogene

- Geständnis
- Aufklärungshilfe
- eigene Betäubungsmittelabhängigkeit
- erstmalige Verbüßung von Freiheitsstrafe
- Haftempfindlichkeit von Ausländern

bb. tatbezogene

- Art des Btm: Ein minder schwerer Fall liegt, dann nahe wenn es sich um eine „weiche“ Droge handelt. Das LG Lübeck⁵⁸ hat in einem Fall bei dem es um 11 kg Haschisch ging einen minder schweren Fall mit dieser Begründung angenommen und kam zu einer Freiheitsstrafe von 18 Monaten auf Bewährung.
- Sicherstellung der Btm
- Tatprovokation: Nach längerer Diskussion hatte sich in der Bundesrepublik die Auffassung durchgesetzt, wonach in Fällen der Tatprovokation nicht ein Verfahrenshindernis bestünde, sondern die Strafe zu mildern sei. Neuen Zündstoff bringt hier eine Entscheidung des EGMR (Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte)⁵⁹, der in bestimmten Fällen der Tatprovokation ein Beweisverwertungsverbot annimmt. Diese Argumentation muß aufgenommen werden.
- Polizeiliche Bobachtung

cc. verfahrensbezogene

- lange Verfahrensdauer
- prozeßbeschleunigende Verfahrensabsprache

dd. fehlerhafte Strafschärfung

- fehlende eigene Btm-Abhängigkeit
- fehlende wirtschaftliche Not
- Anführen generalpräventiver Gründe ohne nähere Feststellungen
- Gefährlichkeit des Btm bei Eigenverbrauch

⁵⁸ LG Lübeck Urt. v. 25.11.1996 9b (2b) Kls 18/96

⁵⁹ EGMR v. 9.6.1998 in StV 99 S.127 mit Anm Kempf StV 1999 S.127, Sommer NStZ 99 S.47, Kinzig StV 99 S.288 ff

III. Einige Besonderheiten betäubungsmittelrechtlicher Verfahren

Strafverteidigung in Btm-Verfahren im Kilobereich heißt Krieg. Krieg zwischen Staatsanwaltschaft oder Gericht und Verteidigung. Wer als Strafverteidiger darauf keine Lust, oder schlimmer, dies nicht weiß, hat in solchen Verfahren nichts verloren.

Der Grund dafür liegt zum einen in dem immensen Erfolgsdruck, der auf der Staatsanwaltschaft lastet. Der Terminus „Organisierte Kriminalität“ dient auf so vielen Ebenen zur Rechtfertigung des „Über-Bord-Werfens“ anerkannter materielle und prozessualer Prinzipien und insbesondere Beschuldigten- und Verteidigungsrechten, daß in den Verfahren auch der Nachweis „organisierter Kriminalität“ essentielle Bedeutung hat.

Zum zweiten haben Btm-Verfahren eine ganz eigene Struktur. Es gibt keine Opfer. Käufer und Verkäufer sind beide Täter. Dies führt zu immensen Beweisschwierigkeiten. Das wiederum erklärt die Bedeutung der Kronzeugenregelungen mit all ihren Nachteilen.

Zur Illustration:

Eine Ermittlungsakte beginnt mit einem Aktenvermerk:

„Dienstlich wurde bekannt ...“ kann heißen: „Eine Vertrauensperson (Polizeispitzel) hat mitgeteilt ..“

„Auf Grund eines anonymen Hinweises wurde bekannt in der Wohnung ... werden Rauschgiftgeschäfte getätigt“ kann heißen: „Seit Monaten liegen Hinweise vor und die Wohnung wurde beobachtet“

„Zeuge XY sagte er habe dort und dort verkauft“ kann heißen „im Rahmen seiner Beschuldigtenvernehmung hat der XY nach Zusicherung er werde nicht verhaftet (§ 31) weitere Namen genannt“

Noch zwei Geschichten:

Die Polizei legt einem türkischen Staatsangehörigen zur Last einem anderen türkischen Staatsangehörigen Heroin verkauft zu haben. Mein ehemaliger Ausbilder verteidigte zufällig beide, Käufer und Verkäufer. Der Verkäufer erzählt, er sei vorläufig in anderer Sache festgenommen worden, er habe gehen können, wenn er ein überwachtes Geschäft mit einem anderen einfädeln würde. Dies geschah. Kein Wort davon in der Ermittlungsakte. Auch die Staatsanwaltschaft wußte davon nichts.

In Dresden wird ein Kurde wegen Handel treiben mit Heroin zu einer moderaten Freiheitsstrafe verurteilt. Die Voraussetzungen des § 31 kommen in der Hauptverhandlung nicht zur Sprache. In dem Berufungsverfahren kam heraus, der Verurteilte hatte seinen Mitangeklagten ans „Messer geliefert“. Auf die Frage in der Berufungshauptverhandlung, ob der sachbearbeitende Staatsanwalt dem Amtsrichter außerhalb der Hauptverhandlung mitgeteilt habe, die Voraussetzungen des § 31 lägen vor, machte der Staatsanwalt von seinem Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 StPO Gebrauch.

Exkurs: Besondere Strafbarkeitsrisiken des Verteidigers

Die besonderen Strafbarkeitsrisiken mögen die beiden nachfolgenden Fälle illustrieren:

Die Eltern eines Beschuldigten rufen bei dem Verteidiger ihres Sohnes an, sie hätten im Zimmer ihres Sohnes so komisches Kraut gefunden. Die Verteidigerin rät: „Schmeißen Sie ins Klo und spülen ordentlich“.

Die Beamten, die das Telefon überwachen, halten sich den Bauch vor Lachen. Ein klarer Fall von Strafvereitelung. Macht man ja auch nicht.

Kollege Maeffert, renommierter Hamburger Strafverteidiger, bekommt einen Strafbefehl, in welchem ihm ein Verstoß gegen § 261 StGB zur Last gelegt wird. Er soll zur Verteidigung einer inhaftierten Drogenhändlerin als Vorschuß DM 5000,- in bar

von einem Südamerikaner, der kurz darauf selbst unter dem Verdacht der Begehung von Btm-Delikten verhaftet wurde entgegen genommen haben. Er hätte erkennen können, daß dieses Geld aus Btm-Geschäften stammt. Weiterhin teilte die Staatsanwaltschaft mit, das falls Einspruch eingelegt werde, der Kollege damit rechnen müßte gemeinsam mit den anderen in einer möglicherweise Monate dauernden Hauptverhandlung, mit angeklagt zu werden. (vgl. FAZ v. 1.7.1999)

Die Besonderheiten der Kronzeugenregelung sind schon angedeutet worden. Nach § 31 a bekommt derjenige Strafmilderung, der Aufklärungshilfe leistet. Als Verteidiger ist darauf zu achten, daß wenn der Mandant vom § 31 Gebrauch gemacht hat, in der Hauptverhandlung entsprechende Feststellungen getroffen werden. Zum Beispiel die Benennung des Polizeibeamten XY zum Beweis für die Tatsache, daß auf Grund der Aussage des Mandanten, der Sowieso festgenommen werden konnte.

Wird der Beschuldigte von einem Zeugen belastet, der sich im eigenen Verfahren auf § 31 beruft sind verschiedene Dinge zu beachten. Zu Beginn der Vernehmung muß der Zeuge auf jeden Fall ordentlich nach § 55 StPO belehrt werden. Belehrungen wie „Bleiben Sie bei der Wahrheit, dann kann Ihnen nichts passieren“ sind auch nicht beim AG Zittau zu tolerieren.

Es ist auch gar nicht so ungewöhnlich, daß, nachdem Zeugen aus dem Polizeigewahrsam wieder draußen sind, von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.

Besonderen Wert muß der Verteidiger auf die Frage der Glaubwürdigkeit des Zeugen legen. Dieser hat um seiner eigenen Vorteile willen, ein handfestes Motiv der Falschbelastung. Dies erfordert eine für das Revisionsgericht nachvollziehbare Auseinandersetzung mit der Problematik⁶⁰.

Nur warnen kann ich vor dem vorschnellen Rat sich die Vorteile des § 31 zu sichern. Zuzugeben ist das ein Zeitdruck besteht falls der Mitbeschuldigte zuerst auspackt. Aber erstens gibt es ein Leben nach der Haftentlassung. Zweitens besteht die Gefahr von unkontrollierbaren Retourkutschen in der Art: „ich habe bei dem 1 Kilo Hasch gekauft“, „Stimmt gar nicht, das waren 5 mal 1 Kilo und 500 g Kokain“ und so weiter. Drittens urteilt immer noch das Gericht und die Staatsanwaltschaft kann noch so interessante Zusagen machen was die Strafe betrifft, wenn sich das Gericht nicht dran hält, ist der Mandant der Dumme und der Verteidiger hat schlecht beraten. Insbesondere bei inhaftierten Mandanten sollte man hier seine Überzeugungskraft einsetzen und vor Panikreaktionen warnen.

Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang noch auf das KronzeugenG⁶¹, welches entgegen seinem Titel nach Art. 5 auch auf Fälle Organisierter Kriminalität anwendbar ist. Danach kann der Generalbundesanwalt bei Aufklärungshilfe im Bereich des § 129 StGB, der Bildung einer kriminellen Vereinigung, oder bei einer mit dieser Tat zusammenhängenden Tat gänzlich von Verfolgung absehen.

Bezüglich der von Polizei und Staatsanwaltschaft eingesetzten agents-provocateurs, V-Leute, oder Lockspitzel beschränke ich mich in diesem Rahmen auf die Begriffserklärung. Auf die Probleme der Strafzumessungslösung habe ich bereits hingewiesen. Die vertiefte Auseinandersetzung ist mit Sicherheit einen eigenen Vortrag wert.

Der Verdeckte Ermittler ist seit 1992 gesetzlich geregelt. Es handelt sich, um einen unter einer Legende lebenden Polizeibeamten mit besonderen Befugnissen, wie sich aus den §§ 110 a ff StPO ergibt. Nicht durchgesetzt hat sich die Auffassung damit wäre der Bereich der Vertrauensleute abschließend geregelt. Neben dem VE gibt es noch die Vertrauensperson, kein Polizeibeamter sondern in der Regel selbst ein Straftäter, der gegen Entgelt tätig wird und der noeP, der nicht of-

⁶⁰ BGH Urt. v. 17.6.1997 1 StR 187/97 in NStZ 1998 S.25, B. v. 8.1.1992 2 StR 588/91 in StV 92 S. 503, B. v. 12.8.1992 3 StR 335/92 in StV 92 S.555

⁶¹ Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches und der Strafprozeßordnung und des Versammlungsgesetzes und zur Einführung einer Kronzeugenregelung bei terroristischen Straftaten v. 9.6.1989 BGBl I S. 1059, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.1.1996 (BGBl I S. 58) (Beck Texte StPO 1 a , S.160)

fen ermittelnde Polizeibeamte, der im Gegensatz zum Verdeckten Ermittler nicht unter einer Legende lebt⁶².

IV Das betäubungsmittelrechtliche Mandat (Ohne § 21 StGB-Problem und Führerschein-Problem)

Der Kontakt mit dem selbst betäubungsmittelabhängigen Mandanten ist auf Grund seiner Suchtkrankheit manchmal etwas schwierig, Termine werden nicht eingehalten und so weiter. Der Mandant ist oftmals mehr damit beschäftigt seinen nächsten Trip zu organisieren, als an einer ordentlichen Verteidigung mit zu arbeiten. Man sollte hier eine gewisse Nachsicht walten lassen, Sucht ist nun mal eine Krankheit.

Besonderheiten können sich hier aus § 136 a StPO ergeben, wenn Entzugerscheinungen zum Herbeiführen von Aussagen benutzt werden. Hier ist es oft hilfreich, sich den zeitlichen Verlauf zu gegenwärtigen, zum Beispiel, letzter Drogenkonsum des Mandanten, Zeitpunkt der Festnahme, Beginn und Dauer der Vernehmung, Diskrepanz zwischen Dauer der Vernehmung und Umfang des Protokolls.

Erfolgte die Festnahme vormittags um 10 Uhr, dauerte die Vernehmung von 22.30 Uhr bis 2.10 Uhr und umfaßte die protokollierte Aussage nur eine dreiviertel Seite, dann müssen alle Alarmglocken angehen. Wer hier den Vernehmenden nicht vereidigen läßt, sollte sich auf Owis konzentrieren.

Adressenliste Suchtberatung (Tabelle 7)

Institution	Ansprechpartner	Anschrift	Telefon / Fax	Sonstiges
Landeshauptstadt Dresden Drogenberatung	Frau Lamprecht (auch JVA DD) Frau Reinhardt	Florian Geyer Straße 13 01067 Dresden	T: 4412633 4414 813 F: 4412634	
Caritas	Herr Müller-Merkel	Bautzner Str. 49 01099 Dresden	T/F 8043804	
Drogenbeauftragte der Stadt Dresden	Frau Dr. Löffler		T: 8178144	Gesundheitsamt
Drogenbeauftragte des Freistaates Sachsen	Frau Dr. Böttcher			Sächsisches Ministerium für Soziales
AWO Bautzen	Herr Schütze (JVA BZ)	Töpferstraße 17 02625 Bautzen	T: 03591 460734	

Sturm; Verteidigung in Btm-Sachen (Tabelle 7)

Letztlich sei noch auf die Möglichkeit des § 35 hingewiesen, dieser ermöglicht, daß bei Straftaten, die auf Grund einer Betäubungsmittelabhängigkeit begangen werden, von der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe von nicht mehr als 2 Jahren abgesehen werden kann, wenn der Abhängige sich in Therapie begibt. Die Zeit der Therapie wird dann auf die Verbüßung angerechnet. Gleiches gilt für längere Freiheitsstrafen, wenn der zu verbüßende Rest, U-Haft, Ablauf von zwei Dritteln noch zwei Jahre beträgt. Hier eröffnen sich Verteidigungsansätze in der Vollstreckung.

VI. Schlußbetrachtung

Bereits in der Einleitung hatte ich von der verhärteten Diskussion um die „richtige“ Drogenpolitik berichtet. Vielleicht hat die Darstellung der Wirkungsweise und des Suchtpotentials der verschiedenen illegalen Drogen hier schon eine Differenzierung erkennen lassen.

Für mich persönlich steht unter anderem folgendes fest:

- Es gibt eine Menge Leute die mit illegalen Drogen kontrolliert umgehen können.
- Haschisch ist weniger gefährlich als Alkohol.

⁶² vgl. Nack in KK § 110 StPO Rz. 5 ff, Körner BtmG § 31 Rz. 151 ff

- einfach unmenschlich ist die „Verelendungsthese“, was bedeutet, ich lasse Drogenabhängige, so tief in die „Scheiße“ reiten, bis eine „freiwillige“ Therapie der einzige Ausweg ist.
- Solange insbesondere Jugendliche nicht im Beruf oder in der Freizeit Selbstbestätigung und Anerkennung finden, werden sie zu anderen Mitteln greifen, um sich ihre Kicks zu holen.
- Die Strafverfolgungsbehörden müssen beim „Klüngeln“ mit Kronzeugen aufpassen, um nicht den staatlichen Strafanspruch aufs Spiel zu setzen.

Die zwei letzten Punkten zielen weniger auf den strafrechtlichen Umgang mit Betäubungsmitteln ab, sondern müssten in sozial- oder wirtschaftspolitischen Forderungen münden.

Für unsinnig halte ich aber auch die These, was für Alkohol gilt müsse auch für Haschisch gelten. Aus meiner Sicht sollte jedoch der Konsum von Betäubungsmitteln entkriminalisiert werden. Der Konsum von Haschisch und Ecstasy sollte legalisiert werden, mit der Maßgabe der gesetzlich geregelten Abgabe nur durch bestimmte Stellen (Coffee-Shops) und nicht an Jugendliche.

Skandalös ist, das es in Sachsen nach wie vor keine Therapieeinrichtung für Betäubungsmittelabhängige gibt.

VI. Weiterführende Literatur

Eberth/Müller „Verteidigung in Betäubungsmittelsachen“ 2 Auflage 1993 aus der Reihe „Praxis der Strafverteidigung“

Aus meiner Sicht eines der schwächeren Bücher aus der Reihe, hat die Gesetzesänderung 1994 nicht berücksichtigt. Ansonsten knapper Überblick für Einsteiger.

Körner „Kommentar zum Betäubungsmittelgesetz und Arzneimittelgesetz“ 4. Auflage

„Steht halt alles drin“

Endriß „Verteidigung in Betaübungsmittelsachen“

Kenne ich selbst nicht, ich kenne aber Endriß und den Vorläufer des Buches, das Skript für seine Fortbildungsveranstaltungen. Danach ist davon auszugehen, daß es Klasse ist und insbesondere Verteidigungsansätze ausführlich behandelt.

Rechtsprechungsübersichten:

Winkler in NSTz 1999 S. 232 ff

Kotz NSTz RR 98 s. 33 ff

Zschockelt in NSTz 1998 S.238 ff, 1997 S.224 ff und 266 ff, 1996 S.222 ff, 1995 S.323 ff

Schoreit in NSTz 1993 S. 326 ff und 377 ff, 1992 S.320 ff, 1991 S.325 ff, 1990 S. 329 ff und S. 374 ff, 1987 S.60 ff, 1986 S. 53 ff, 1985 S.57 ff, 1984 S.58 ff und 1983 S.15 ff